

▶ Beamtenrecht

Schwerwiegende Dienstvergehen sind der Untergang von Beamten

| Schuldhafter Rückfall in die „nasse Phase“, unter Alkoholeinfluss begangene Verkehrsstraftaten sowie anmaßendes Verhalten anlässlich eines Verkehrsunfalls: Die Liste dieser schuldhaften Dienstvergehen rechtfertigt die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. |

Zu diesem Ergebnis kam das OVG Rheinland-Pfalz (7.3.18, 3 A 11721/17.OVG, Abruf-Nr. 200723). Der Beamte habe durch sein Verhalten ein sehr schwerwiegendes Dienstvergehen begangen. Dadurch habe er das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren. Der Rückfall in die Alkoholsucht sei zudem Ausdruck einer Haltlosigkeit und einer Willens- und Charakterschwäche, die mit der Pflichtenstellung eines Polizeibeamten unvereinbar sei.

▶ Betriebliche Altersversorgung

Vorübergehender Übergangszuschuss hat Versorgungscharakter

| Erhält ein ehemaliger ArbN während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs sein monatliches Entgelt unter Anrechnung der Betriebsrente als „Übergangszuschuss“ weiter, handelt es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, die der Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegt. |

Zu diesem Ergebnis kam das BAG (20.3.18, 3 AZR 277/16, Abruf-Nr. 200251) nicht nur in diesem Fall, sondern auch in drei gleichgelagerten Fällen. Im streitigen Verfahren ging es um eine Betriebsvereinbarung eines inzwischen insolventen ArbG über einen zu gewährenden Übergangszuschuss. Dieser sollte während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs gezahlt werden, wenn der Versorgungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an die aktive Dienstzeit beim ArbG pensioniert wird. Seit Januar 2015 bezieht der Kläger neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente vom PSV. Dieser meint, er müsse nicht für den Übergangszuschuss eintreten, weil es sich nicht um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. Es fehle am Versorgungszweck.

Der 3. Senat des BAG gab der Klage – wie zuvor das LAG – überwiegend statt. Der Übergangszuschuss knüpfe an ein vom Betriebsrentengesetz erfasstes Risiko an. Er diene nicht der Überbrückung von Zeiträumen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Vielmehr bezwecke er, den Lebensstandard des ArbN mit Eintritt in den Ruhestand zu verbessern. Damit habe auch der vorübergehende Übergangszuschuss Versorgungscharakter.

PRAXISHINWEIS | Das BAG beschäftigt sich 2018 intensiver mit dem PSV. Der 3. Senat legte erst im Februar dem EuGH folgende Fragen vor: Muss der PSV bei Zahlungsunfähigkeit des ArbG für Leistungskürzungen durch die Pensionskasse aufkommen? Könnte sich diese Einstandspflicht aus Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ergeben? (BAG 20.2.18, 3 AZR 142/16 (A), Abruf-Nr. 199787, AA 18, 56)



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 200723



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 200251

**Übergangszuschuss
dient Verbesserung
des Lebensstandards
im Ruhestand**